



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 18/2020 vom 04.05.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
UVP-Vorprüfung Linderkamp-Ostermann GbR - Aktenzeichen: 63 DH 01127/2020/71 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 22.04.2020 - Aktenzeichen 66.85 12 -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	4
Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2020	4
Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Drebber	5
Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2020	5
Gemeinde Drentwede	7
Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2020.....	7
Gemeinde Eydelstedt	8
Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2020	8
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	9
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2020	9
Flecken Bruchhausen-Vilsen	12
Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2020	12
Gemeinde Asendorf	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2020.....	14
Gemeinde Schwarme	15
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2020	15
Samtgemeinde Rehden	16
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2020.....	16

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Gemeinde Dickel	18
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015	18
Gemeinde Hemsloh	18
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015	18
C Bekanntmachungen anderer Stellen	19
Kirchenamt Sulingen	19
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebbber, Landkreis Diepholz.....	19
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebbber, Landkreis Diepholz.....	20

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Linderkamp-Ostermann GbR - Aktenzeichen: 63 DH 01127/2020/71 -

Linderkamp-Ostermann GbR, Herr Carsten Linderkamp, Campen 10, 27246 Borstel, hat die Umnutzung eines Güllebehälters zum Gärrestbehälter mit Behälterdach nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Campen
Flur	9
Flurstück	6/1

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich keine Betroffenheit.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten. Eine Betroffenheit aus wasserbehördlicher Sicht ist nicht gegeben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 22.04.2020 - Aktenzeichen 66.85 12 -

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt zusammen mit der Samtgemeinde Barnstorf die Fahrbahn der Kreisstraße 30 (K 30) am westlichen Ortseingang von Drebber, Samtgemeinde Barnstorf, zu verbreitern und einen Fahrbahnteiler zu errichten. Hierzu hat er beantragt festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz für ein Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung gem. § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vorliegen.

Die gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) und Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird kleinräumig im vorhandenen Straßenraum sowie dem direkt angrenzenden Nebenraum und damit in einem entsprechend vorbelasteten Bereich durchgeführt. Die Maßnahme führt zu einer geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung. Dabei werden lediglich naturschutzfachlich geringwertige Wegeseitenraumbiotop beansprucht. Es entstehen keine neuen erheblichen Bodenbeeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Prüfrelevante Schutzgüter und Schutzgebiete sind nicht betroffen bzw. befinden sich in größeren Abständen.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in der Sitzung am 24. März 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 12.089.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 11.692.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.549.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10.214.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.422.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.609.100 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 647.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 614.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 13.618.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 14.437.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 647.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	57,50 %
2. Grundsteuer B	57,50 %
3. Gewerbesteuer	57,50 %
4. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	57,50 %
5. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	57,50 %

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

(3) Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO, sofern sie 100.000,00 € im Einzelfall überschreiten.

Lemförde, 24. März 2020
Samtgemeinde
„Altes Amt Lemförde“
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 27.04.2020 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 29.04.2020
Der Samtgemeindebürgermeister
Scheibe

**Samtgemeinde Barnstorf
- Gemeinde Drebber**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 18.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.722.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.500.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.605.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.330.000 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	125.100 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	253.800 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.730.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.583.800 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
-------------------------	----------

Barnstorf, den 19.02.2020

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05.2020 bis zum 14.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist dafür eine vorherige Terminabsprache unter Telefon 05442-8090 notwendig.

Barnstorf, den 27.03.2020
Lübbbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 11.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.174.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.128.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.108.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.038.300 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	52.900 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.108.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.091.200 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Drentwede, den 12.02.2020
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05.2020 bis zum 14.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist dafür eine vorherige Terminabsprache unter Telefon 05442-8090 notwendig.

Barnstorf, den 31.03.2020
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 20.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.278.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.923.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.230.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.843.100 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	53.000 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	432.500 Euro

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.283.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.291.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 21.02.2020
Lübbbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05.2020 bis zum 14.05.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist dafür eine vorherige Terminabsprache unter Telefon 05442-8090 notwendig.

Barnstorf, den 31.03.2020
Lübbbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.040.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.722.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.529.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.972.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	598.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.319.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.450.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.166.700,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.844.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.778.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.848.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.590.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.157.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.750.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.485.000,00 €

festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	799.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	800.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	799.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	777.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	108.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan des „Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung“ wird auf 650.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ nicht veranschlagt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan des Bauhofes nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“:

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

III. Wirtschaftsplan des Bauhofes:

Eine Sonderkasse ist nicht eingerichtet.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf

58,00 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen

festgesetzt.

§ 6

- (1) Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 25.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Bruchhausen-Vilsen, den 21. Februar 2020
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 17.04.2020 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 322, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.04.2020
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bernd Bormann

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 19.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.697.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.576.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	200.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.036.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.547.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	991.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.143.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.000,00 €

festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	368.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	362.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	364.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	344.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.02.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 15.04.2020 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.04.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 30. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.938.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.768.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.819.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.579.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	984.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Asendorf, den 01.02.2020
Der Bürgermeister
gez. Heinfried Kabbert

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 15.04.2020 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Schwarme, den 17.04.2020
Der Bürgermeister
gez. Heinfried Kabbert

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 11.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.586.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.753.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.424.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.521.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	162.000,00 €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	940.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.

Schwarme, den 12.02.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 16.04.2020 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2020 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus ist zur Einsichtnahme im Vorfeld eine Terminvereinbarung erforderlich.

Schwarme, den 17.04.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde Rehden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rehden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in der Sitzung am 26.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	6.515.500,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.055.300,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	16.300,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.110.400,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.961.100,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	262.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.326.500,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.100,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.372.400,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.415.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:
Für die Grundsteuern A und B, die Gewerbesteuern, die Lohn- und Einkommenssteueranteile und die Umsatzsteuerbeteiligung auf 54,00 %.

Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Rehden, den 26.03.2020
Bloch
Bürgermeister der Samtgemeinde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gem. § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des § 111 Abs. 3 NKomVG ist die Höhe der Samtgemeindeumlage durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 20.04.2020 (Az.: 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme des Haushaltsplanes nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Rehden, den 24.04.2020
Bloch
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Dickel

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Rehden, 24.04.2020
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Hemsloh

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Rehden, 24.04.2020
Der Gemeindedirektor
Bloch

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebbler, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber am 6. März 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber vom 6. Oktober 2015 wird wie folgt angepasst:

§ 11 Absatz 1 Abschnitt II Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

g) Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen (§ 19)

§ 19 der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

§ 19

Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen

(1) Für Urnen stehen Einzel- und Doppelgrabstätten in gesondert ausgewiesenen Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen zur Verfügung.

(2) Einzelgrabstätten für Urnen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben. Doppelgrabstätten für Urnen werden anlässlich einer Beisetzung einer Urne mit zwei Grabstellen für die Dauer der Ruhefrist vergeben.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes von Einzelgrabstätten für Urnen ist ausgeschlossen.

(4) Bei einer zweiten Beisetzung in einer Doppelgrabstätte für Urnen ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich. Läuft die Ruhefrist an einer Doppelgrabstätte für Urnen nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(5) An Einzel- oder Doppelgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind auf der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(6) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich der Einzel- und Doppelgrabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten für Särge auch für Doppelgrabstätten für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage, ausgenommen § 11 Abs. 4.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mariendrebber, den 6. März 2020
Der Kirchenvorstand
Steinhöfel
Vorsitzende

(LS)

Pastor Hoffmann
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 31. März 2020
Kirchenamt in Sulingen
van Veldhuizen
Bevollmächtigter

(L. S.)

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mariendrebber in
49457 Drebbler, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 6. März 2020 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26. März 2019, wird in § 6 Abschnitt I Ziffer 7 wie folgt angepasst:

7. Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen

a) für 30 Jahre mit Pflege je Doppelgrabstätte	5.530,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte	125,00 EUR
c) für 30 Jahre mit Pflege je Einzelgrabstätte	2.915,00 EUR

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mariendrebber, den 6. März 2020
Der Kirchenvorstand
Steinhöfel
Vorsitzende

(LS)

Pastor Hoffmann
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 30. März 2020
Kirchenamt in Sulingen
van Veldhuizen
Bevollmächtigter

(L.S.)